

Förderer am Dom St. Marien Freiberg e. V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderer am Dom St. Marien Freiberg e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09599 Freiberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist Erhaltung, Pflege und Förderung des Kirchengebäudes Dom St. Marien zu Freiberg mit dem angeschlossenen Kreuzgang und Annenkapelle, seiner Kunstschatze und des kulturellen Lebens im Freiberger Dom.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung, Einwerbung der hierzu erforderlichen Mittel und durch die ideelle Unterstützung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde am Dom Freiberg bei ihren eigenen Bemühungen um den Vereinszweck erfüllt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die zweckbestimmte, zweckentsprechende und satzungsgemäße Weiterleitung und Verwendung der gesammelten Mittel erfolgt im Benehmen mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde am Dom Freiberg. Die Entscheidungsbefugnis des Kirchenvorstands der Ev.-Luth. Kirchengemeinde am Dom Freiberg wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten. Bei minderjährigen Mitgliedern ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten ist;
 - c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg eingesetzt haben bzw. die um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein selbst besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und anschließende Wahl durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitgliedschaften können ausschließlich an volljährige natürliche Personen vergeben werden und erfolgen nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der zu ehrenden Person.
- (3) Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt, erfolgt zeitgleich eine Aufnahme in den Verein. Ehrenmitglieder haben damit dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied.
- (4) Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft endet entsprechend den Bestimmungen in § 3 Abs. 3.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden folgendermaßen aufgebracht:
 - a) durch den Jahresbeitrag der Mitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Entgeltordnung festgesetzt. Änderungen der Entgeltordnung können von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden.
 - b) durch Spenden.
 - c) durch Zuschüsse Dritter.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Sofern eingeworbene Mittel nicht zweckgebunden sind, wird für diese sowie die Mitgliedsbeiträge der folgende Verteilungsschlüssel empfohlen:
 - Erhaltung des Gebäudes: 40%
 - Erhaltung der Kunstschatze: 40%
 - Förderung des kulturellen Lebens: 20%Sollten aktuelle Erfordernisse eine andere Aufteilung nötig machen, kann der Vorstand dies beschließen.
- (4) Zweckgebundene Mittel werden entsprechend ihrer Widmung verwendet. Bei Wegfall des ursprünglichen Zweckes darf eine Umwidmung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- (5) Nichtverwendete Mittel werden in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Zum Zweck der Förderung umfangreicher Projekte können Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (3) Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und
- c) das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl der Prüfer;
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie die Erteilung der Entlastung;
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden¹ oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform zuzustellen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

¹ Der guten Lesbarkeit halber wird auf die parallele Verwendung der männlichen und weiblichen Form grundsätzlich verzichtet; es ist dabei unstrittig, dass grundsätzlich Menschen jeglichen Geschlechts gemeint sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schriftführer,
 - d) einem Kassenführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Insofern keiner der unter Abs. 1 genannten Personen zeitgleich Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg ist, hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg das Recht, einen Beisitzer aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode zu entsenden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, für die Dauer seiner Bestellung zur Unterstützung seiner Tätigkeit insgesamt oder für einzelne Aufgaben Beisitzer zu ernennen.
- (7) Die in Abs. 5 und 6 genannten Beisitzer haben selbst kein Stimmrecht im Vorstand.
- (8) Einzelkontovollmacht wird kraft Satzung dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenführer erteilt.
- (9) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (10) Der Vorstand ist in der Regel einmal im Vierteljahr, bei Bedarf oder dann, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die im öffentlichen Leben stehen und insbesondere die Aufgabe haben, den Vorstand zu beraten und Kontakte zu möglichen Unterstützern, Spendern und Sponsoren herzustellen.
- (2) Die Kuratoren werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen und nehmen diese Aufgabe ebenfalls ehrenamtlich wahr. Die Amtszeit der Berufung eines Mitglieds kann verlängert werden.
- (3) Der Vorstand des Vereins, das Kuratorium und der Kirchenvorstand und/oder der Ortsausschuss der Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg treffen sich einmal jährlich zu einer gemeinsamen Beratung in zeitlicher Nähe zum Kirchweihgottesdienst des Doms St. Marien Freiberg, an dem die Mitglieder der Gremien gebeten sind teilzunehmen.

§ 11 Prüfung und Information

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 12 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

- (1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 8 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg, die es im Sinne des § 2 unter Berücksichtigung des in § 5 Abs. 3 genannten Verteilungsschlüssels zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 14 Mitteilungspflichten

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins werden dem Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden mitgeteilt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 16.11.2023 in Freiberg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freiberg, den 16.11.2023